

# **Satzung des TV Witzhelden 1884 e. V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen " Turnverein Witzhelden 1884 e. V. "; er hat seinen Sitz in Leichlingen 2/ Witzhelden und ist am 05.08.1884 gegründet worden.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Vereinszweck**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendpflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Breiten- und des Leistungssportes sowie die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(5) Der Verein ist konfessionell und rassenpolitisch neutral.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag mit Einzugsermächtigung für die Beiträge und Aufnahmegebühren zu entrichten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Aufnahme beantragt worden ist.

## **§ 5 Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen**

(1) Für die zur Erhaltung des Vereins notwendigen finanziellen Mittel wird von den Mitgliedern des Vereins ein monatlicher Beitrag erhoben.

(2) Die Höhe dieses Beitrages kann jeweils nach Lage der Kassenverhältnisse erhöht bzw. gesenkt werden. Dieser Beschluß kann jedoch lediglich in der Jahreshauptversammlung herbeigeführt werden.

(3) Die Aufnahmegebühr wird einmalig erhoben. Über die Höhe entscheidet die Hauptversammlung.

(4) In den einzelnen Abteilungen können zusätzliche Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren erhoben werden, die in Abstimmung mit dem Vorstand festzulegen sind.

(5) Erhebung, Stundung und Erlaß von Beiträgen regelt eine vom Vorstand zu beschließende Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

## § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder dann, wenn ein Mitglied trotz Mahnung seinen Beitragsrückstand nicht zahlt.
- (2) Der Austritt ist nur zum 30.06. oder 31.12. mit einer Frist von 4 Wochen zulässig.
- (3) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.
- (4) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft sind alle im Eigentum des Vereins stehenden Gegenstände an diesen zurückzugeben. Rückständige Beiträge sind nachzuzahlen.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden bei z. B. vereinsschädigendem Verhalten oder bei grobem Vergehen gegen die Beschlüsse der Vereinsorgane.  
Dem Mitglied ist Gelegenheit zu einer vorherigen Anhörung zu geben.
- (6) Im Falle eines erfolglos angemahnten Beitragsrückstandes endet die Mitgliedschaft mit dem Ende des auf die letzte Mahnung folgenden Halbjahres. Beitragsrückstand erlischt nicht.

## § 7 Ordnungsmaßnahme

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

1. Verweis
2. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßnahme ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

## § 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
- (2) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes, der Abteilungsvorstände sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch solange im Amt, bis Neuwahlen erfolgt sind. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Bei Ausscheiden eines Funktionsträgers ist der Vorstand bzw. der Abteilungsvorstand berechtigt, einen neuen Funktionsträger kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

## § 9 Ehrungen

Ehrungen durch den Verein regelt eine vom Vorstand zu beschließende Ehrenordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

## § 10 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die in ihrer sportlichen Leitung selbständig sind.

## § 11 Verwaltung des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Sportausschuß
- d) der Ältestenrat

## § 12 Zuständigkeit der Hauptversammlung

Die höchste Instanz des Vereins ist die Hauptversammlung; zu ihrer Zuständigkeit gehören:

- (1) Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- (2) Entlastung des Vorstandes
- (3) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- (4) Wahl des Ältestenrates
- (5) Festsetzung der Beiträge und der Zahlungsweise
- (6) Entscheidung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- (7) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (8) Beschlußfassung über Satzungsänderungen.

## § 13 Ordnung für die Durchführung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird zu Beginn jeden Jahres durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die Einladung muß 2 Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern bekanntgegeben werden.
- (3) Anträge sind mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (4) Außerordentliche Hauptversammlungen können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Vereinsvorsitzenden einberufen werden.
- (5) Sie müssen auf Beschluß des Vorstandes oder auf Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einberufen werden.
- (6) Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung muß innerhalb von zwei Monaten schriftlich erfolgen.
- (7) Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter eröffnet, leitet und schließt die Hauptversammlung.
- (8) Die Neuwahl des 1. Vorsitzenden nimmt ein zu wählender Versammlungsleiter vor.
- (9) Nach erfolgter Wahl führt der neugewählte 1. Vorsitzende die übrigen Wahlen durch.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes und des Ältestenrates werden auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl in den Vorstand setzt die Vollendung des 18. Lebensjahres und die Mitgliedschaft voraus.
- (11) Jedes Mitglied wird in einem besonderen Wahlgang gewählt.

(12) Die Wahl von zwei Kassenprüfern, die kein Vorstandsamt innehaben dürfen, erfolgt für 2 Jahre, wobei jedes Jahr einer ausscheidet und ein neuer gewählt werden muß. Ihre Aufgaben sind die Prüfung der Rechnungsbelege, des Kassenstandes und Bericht an die Hauptversammlung.

(13) Abwesende Mitglieder können bei Vorliegen ihrer schriftlichen Zustimmung gewählt werden.

(14) Nur der Bestätigung durch die Hauptversammlung bedürfen die von ihren Abteilungen gewählten Abteilungsleiter.

(15) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(16) Beschlüsse über Satzungsänderungen müssen mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt werden.

(17) Der Ablauf der Hauptversammlung ist zu protokollieren. Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

#### § 14 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden  
dem stellvertretenden Vorsitzenden  
dem Geschäftsführer  
dem Jugendwart  
und drei Beisitzern

(2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

der Vorsitzende  
der stellvertretende Vorsitzende und  
der Geschäftsführer,

von denen zwei zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB berechtigt sind.

(3) Der Vorstand übt als zweithöchstes Organ die geschäftsführende Leitung des Vereins aus und regelt seine Tätigkeit nach seiner Geschäftsordnung.

(4) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt,

- a) in dringenden Fällen über etwa erforderliche Geldmittel selbständig zu verfügen,
- b) laufende Ausgaben für die Geschäftsführung zu bewilligen.

(5) Die Abgrenzung der Zuständigkeit und Aufgaben des Sportausschusses, des Ältestenrates, des Jugendausschusses erfolgt durch vom Vorstand zu genehmigende Geschäftsordnungen.

(6) Die Vorstandsmitglieder sowie alle übrigen Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig.

(7) Übersteigt das Ehrenamt das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können die für die Verwaltung und den Übungsbetrieb Tätigen unter Beachtung des § 3, Abs. 4, entschädigt oder hauptamtliche Mitarbeiter angestellt werden.

(8) Der Vorstand ist der Hauptversammlung verantwortlich. Er ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlußfähig.

(9) Beschlüsse müssen protokolliert und vom Protokollführer unterzeichnet werden.

(10) Der Vorstand wird zur Sitzung nach Bedarf oder auf Wunsch der Hälfte seiner Mitglieder kurzfristig vom Vorsitzenden einberufen.

## § 15 Sportausschuß

(1) Der Sportausschuß besteht aus:

dem Vorstand und den Abteilungsleitern

(2) Der Ausschuß ist unter Leitung des Vorsitzenden für die Koordinierung und Durchführung der von den Abteilungen selbständig betriebenen Sportarten zuständig.

(3) Die Abteilungen verwalten ihren Etat selbständig. Ausgaben müssen belegt werden.

(4) Der Schriftverkehr der Mitglieder des Ausschusses mit Behörden bedarf der Unterschrift des geschäftsführenden Vorstandes.

## § 16 Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus drei verdienten langjährigen Mitgliedern, die das 40. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen keine Funktionen innerhalb des Vorstandes oder des Kassenprüfers ausüben.

(2) Dem Ältestenrat obliegen die Schlichtung von Streitigkeiten unter Mitgliedern und die Entscheidungen nach § 6 Abs. 5.

## § 17 Vereinsabteilungen

(1) Der Verein gliedert sich in Abteilungen (§ 10 der Satzung), die ihren Übungs- und Sportbetrieb selbständig durchführen.

(2) Im Bedarfsfalle werden durch Beschluß des Vorstandes weitere Abteilungen gegründet.

(3) Die Abteilungen werden durch den jeweiligen Abteilungsleiter geführt. Es soll möglichst jeweils ein Abteilungsvorstand, bestehend aus

dem Abteilungsleiter,  
seinem Stellvertreter,  
dem Jugendfachwart und  
Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden,

gebildet werden.

(4) Abteilungsversammlungen werden nach Bedarf durchgeführt, mindestens jährlich, jedoch ist zweijährlich eine Abteilungsversammlung einzuberufen, auf der der Abteilungsleiter bzw. der Abteilungsvorstand gewählt wird.

(5) Bezüglich Stimmrecht und Wählbarkeit ist § 8 der Satzung sinngemäß anzuwenden.

(6) Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

## § 18 Vereinsjugendausschuß

(1) Der Jugendausschuß besteht aus:

- a) dem Jugendwart als Leiter
- b) den Jugendfachwarten der Abteilungen
- c) zwei jugendlichen Sprechern.

(2) Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung und der Jugendordnung.

(3) Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

(4) Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten, die die gesamte Vereinsjugend berühren. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

#### § 19 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die nur beschlußfähig ist bei Erscheinen von Zweidrittel der Mitglieder über 18 Jahre. Die Entscheidung ergeht durch Vierfünftelmehrheit der Erschienenen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leichlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 20 Sonstige Bestimmungen

(1) Die Mitglieder des Vereins sind gegen Sportunfälle bei der Sporthilfe e.V. pflichtversichert.

(2) Für den Verlust von Bargeld und Gegenständen jeglicher Art bei Vereinsveranstaltungen und Übungsstunden übernimmt der Verein keine Haftung.

#### § 21

Die Satzung vom 05. März 1977 wird mit der Annahme dieser Satzung außer Kraft gesetzt. Beraten und mit sofortiger Wirkung genehmigt von der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins am 29. Mai 1980.

geändert am 15.04.1983

geändert am 30.03.1984

geändert am 09.10.1992

geändert am 24.04.2015